

*Allgemeine
Einkaufsbedin-
gungen für
Lieferanten*

von Nowy Styl

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten von Nowy Styl

1. Mit den Einkaufsbedingungen beabsichtigt Nowy Styl die Förderung ethischen Verhaltens und fairer Geschäftspraktiken. Zudem will Nowy Styl den Lieferanten damit einen fairen Wettbewerb ermöglichen. Im Interesse einer langfristigen positiven Geschäftsbeziehung wollen wir sicherstellen, dass beide Parteien Nutzen aus der Geschäftsbeziehung ziehen. Bei der Auswahl der Lieferanten liegt unser Fokus auf den Vorteilen, welche die Produkte und Dienstleistungen unserer Lieferanten bieten. Sicherheit und höchste Qualität haben bei uns Vorrang. Im Falle einer Zusammenarbeit bieten wir unseren Lieferanten attraktive Konditionen.
2. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten die nachstehenden Dokumente beachten und unterzeichnen:
 - Beschaffungsleitfaden von Nowy Styl [Link](#)
 - Verhaltenskodex für Lieferanten von Nowy Styl [Link](#)
 - Lieferanten-Selbstbewertung
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten von Nowy Styl
 - Vertraulichkeitsvereinbarung [Link](#)

Begriffsbestimmungen

Nowy Styl – Nowy Styl Sp. z o.o., Firmensitz: ul. Pużaka 49, 38-400 Krosno, eingetragen im Unternehmensregister des Landesgerichtsregisters beim Bezirksgericht Rzeszów, XII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters; KRS Nummer: 0000077550, BDO000002954, USt IdNr.: 6840009302, REGON-Nr. 370016299, einschließlich aller Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, darunter Kusch+Co GmbH, Nowy Styl Deutschland GmbH, NSG International GmbH, Nowy Styl GmbH, Rohde & Grahl B.V., Sitag AG, Nowy Styl FR und Nowy Styl-Majencia SAS. Eine vollständige Liste der Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen ist verfügbar unter [Link](#).

Lieferant – eine Partei, die Nowy Styl ihre Güter oder Dienstleistungen zum Kauf anbietet.

Käufer – eine Partei, die mit dem Lieferanten einen Vertrag über den Kauf von beweglichen Gütern und Dienstleistungen schließt.

Parteien – der Lieferant und Nowy Styl Sp. z o.o. oder die verbundenen Unternehmen von Nowy Styl Sp. z o.o., die jeweils eigenständig handeln.

Vertrag – Gegenstand der Rechtsbeziehung zwischen den Parteien gemäß den Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferanten von Nowy Styl, d. h. gemäß diesen AEBs entweder ein von beiden Parteien unterzeichneter Vertrag oder ein vom Käufer angenommenes Angebot des Lieferanten oder eine vom Käufer aufgegeben und vom Lieferanten bestätigte Bestellung.

Bestellung – eine Bestellung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen in der vertraglich festgelegten Form, die an die vom Lieferanten angegebene E-Mail-Adresse übermittelt wird.

Lieferung – der Verkauf von beweglichen Gütern oder Dienstleistungen an Nowy Styl.

AEBs – die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferanten von Nowy Styl.

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass diese AEBs Bestandteil des Vertrages und insbesondere jeder Bestellung, jeder Kaufanforderung, jeder Bestellung von Lieferungen oder Leistungen, jeder Spezifikation und jedes sonstigen Dokuments sind, das schriftlich oder via E-Mail oder in irgendeiner sonstigen Form übermittelt wird und sich auf die Güter und/oder Dienstleistungen bezieht, die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefern bzw. zu erbringen sind. Der Lieferant erkennt an und bestätigt, dass er diese AEBs gelesen und verstanden hat. Akzeptiert der Lieferant den Vertrag schriftlich oder nimmt er die vertraglichen Arbeiten oder Dienstleistungen auf, so gelten der Vertrag und diese AEBs als vom Lieferanten grundsätzlich, d. h. ohne irgendwelche Änderungen, angenommen. Alle Zusätze, Änderungen, Modifikationen oder Berichtigungen, die vom Lieferanten hinsichtlich des Vertrages (einschließlich dieser AEBs) vorgeschlagen werden, können nur dann als vom Käufer angenommen gelten, wenn der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des Käufers den Vorschlag des Lieferanten ausdrücklich in schriftlicher Form angenommen hat.
2. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Anwendung dieser AEBs Vorrang vor den allgemeinen vertraglichen Bestimmungen und Bedingungen, den allgemeinen Verkaufsbedingungen, den Musterverträgen und Vorschriften des Lieferanten haben.
3. Eine Abweichung von diesen AEBs durch den Lieferanten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Eine Abweichung des Käufers von bestimmten Bestimmungen seiner AEBs in Ausnahmefällen gilt nur für eine bestimmte Bestellung oder für einen bestimmten Vertrag und nicht für andere vom Käufer aufgegebenen Bestellungen und kann von Lieferanten auch nicht bei der Ausführung anderer Bestellungen des Käufers geltend gemacht werden.
4. Die Parteien können im Vertrag die Anwendung dieser AEBs ausschließen, ändern oder einschränken.

Angebotsanfrage

1. Im Vorfeld eines Vertragsabschlusses (durch Aufgabe einer Bestellung oder Annahme eines Angebots) übermittelt Nowy Styl dem Lieferanten eine Anfrage mit Angaben zu den gewünschten Gütern oder Dienstleistungen, auf die der Lieferant mit einem unentgeltlichen Angebot antwortet.
2. Der Lieferant sollte spätestens bei Abgabe des Angebots auf Lücken oder Unklarheiten in der Angebotsanforderung hinweisen und dem Käufer mitteilen, ob sein Angebot von der Angebotsanforderung des Käufers abweicht.
3. Beim Erstellen von Angeboten für neue Bestellposten muss der Lieferant, wenn er mit Nowy Styl auf Basis eines elektronischen Datenaustausches zusammenarbeitet, den EAN-Code im Angebot angeben.
4. Nowy Styl erwartet, dass der Lieferant bezüglich der Angebotsanforderung etwaige Änderungen und Optimierungen im Hinblick auf Qualität, Technologie und Wirtschaftlichkeit vorschlägt und im Angebot kenntlich macht.
5. Wenn für die Herstellung/Lieferung der gewünschten Güter und Dienstleistungen, die in der Angebotsanforderung angegeben sind, zusätzliche Werkzeuge, Formen usw. benötigt werden, so muss der Lieferant Nowy Styl darüber in Kenntnis setzen und die Kosten kalkulieren. Bei fehlender Kostenangabe trägt der Lieferant diese Kosten.
6. Die Prozesse, Dienstleistungen, Materialien, Bauteile oder Rohmaterialien sind im Angebot des Lieferanten entsprechend ihrem wirtschaftlichen Zweck und ihren technischen Spezifikationen genau zu spezifizieren.
7. Das Angebot des Lieferanten bleibt 6 Monate für den Käufer gültig, sofern im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.
8. Gemäß den Bestimmungen des polnischen Umsatzsteuergesetzes vom 11. März 2004 (Gesetzesanzeiger 2018.2174 vom 21. November 2018, revidierte Fassung) zur Regelung des obligatorischen Split-Payments muss der Lieferant im Angebot die vom obligatorischen Split-Payment betroffenen Güter kennzeichnen und korrekte Steuerrechnungen mit dem Vermerk „Split-Payment-Mechanismus“ ausstellen, sofern die Bedingungen für seine Anwendung erfüllt sind.

Bestellungen und Lieferung

- Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald
 - der Lieferant nach Bestätigung der Annahme der Bestellung die Annahme hinsichtlich der Vorgaben der Bestellung im Hinblick auf Zeit und Durchführungsmodalitäten bestätigt hat,
 - ein beidseitiger Vertrag abgeschlossen wurde,
 - der Käufer das Angebot des Lieferanten angenommen hat.
- Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten erfolgen auf der Grundlage der von Nowy Styl aufgegebenen Bestellung. Bestellungen können schriftlich oder elektronisch aufgegeben werden. Bestellungen enthalten stets Vorgaben hinsichtlich der Ausführung, wie insbesondere den Gegenstand der Bestellung, den Endtermin der Durchführung, die Zahlungsbedingungen und die Lieferkonditionen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Annahme der Bestellung elektronisch (via E-Mail oder EDI (elektronischer Datenaustausch) und den Endtermin innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Aufgabe der Bestellung zu bestätigen, sofern er bis dato alle zur Durchführung erforderlichen Daten erhalten hat. Fehlende Daten/Spezifikationen werden vom Käufer schnellstmöglich nachgereicht, damit die Bestellung fristgerecht ausgeführt werden kann. Wird die Bestellung nicht innerhalb von zwei Werktagen nach Zusendung bestätigt, so gelten für die Ausführung der Bestellung die ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen. Jede Änderung im Hinblick auf das Datum der Ausführung der Bestellung und die Menge muss vom Ansprechpartner auf Seiten des Käufers bestätigt werden. Änderungen ohne die Zustimmung des Käufers sind unzulässig.
- Der Käufer behält sich das Recht vor, Bestellungen bis zwei Werktage nach Aufgabe der Bestellung zu ändern.
- Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Aufgabe der Bestellung, so kann der Käufer die Bestellung ohne Angabe von Gründen stornieren. Der Lieferant muss in allen Dokumenten (Bestellbestätigungen, Ladespezifikationen, Lieferscheine, Rechnungen) die Bestellnummer des Käufers angeben.
- Die bestellten Lieferungen und Leistungen sind bestellungsgemäß auszuführen und müssen frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.
- Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, in welchem mindestens die vollständige Bestellnummer, das Bestelldatum, die Art und die Menge angegeben sein müssen. Eine Kopie des Lieferscheins wird dem Käufer zugeschickt, welcher den Empfang quittiert.
- Lieferungen sollten vollständig durchgeführt werden, sofern Teillieferungen nicht vorab vom Käufer schriftlich genehmigt wurden oder in der Bestellung des Käufers vorgesehen sind.
- Die in der Bestellung vorgegebenen Lieferfristen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers geändert werden.

- Lieferdatum ist dasjenige Datum, zu welchem die Lieferungen an dem im Vertrag festgelegten Ort angeliefert bzw. die Leistungen vom Lieferanten erbracht werden.
- In Ermangelung einer anderslautenden Festlegung im Vertrag bestimmen sich Lieferort und Lieferform nach den INCOTERMS 2020 gemäß den Angaben in der Bestellung.
- Der Übergang des Eigentums, der Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung sowie des Nutzens und der Lasten erfolgt bei Abnahme der Güter (in quantitativer und qualitativer Hinsicht) an ihrem Bestimmungsort, wobei der Lieferant einen Satz der zugehörigen Dokumente und insbesondere Materialnachweise, Garantiescheine und die sonstigen in der Bestellung des Käufers angegebenen Dokumente übergibt.
- Weitere Anforderungen hinsichtlich der Lieferungen sind im Anhang 1 (Logistische Anforderungen) zu diesen AEB festgelegt. [Link](#)

Kontrollrecht

- Der Käufer hat das Recht, die Fertigungsprozesse des Lieferanten zu inspizieren, um sich der Ordnungsmäßigkeit der Ausführung der Bestellung und der Qualität der Güter zu vergewissern. Der Lieferant muss sicherstellen, dass der Käufer dieses Recht wie von ihm hinsichtlich des Zeitpunkts und der sonstigen Bedingungen gewünscht ausüben kann.
- Der Lieferant muss bei der Ausführung der Bestellung die vom Käufer nach der Inspektion ausgesprochenen Empfehlungen befolgen.
- Werkzeuge, die speziell für die Ausführung der Bestellung des Käufers auf dessen Kosten entwickelt und hergestellt wurden, sind das Eigentum des Käufers und dürfen nur zur Ausführung der Bestellung des Käufers genutzt werden. Die Werkzeuge sind dem Käufer jederzeit zur Verfügung zu stellen.

Zahlung und Preise

- Die vom Käufer aufgegebenen Bestellungen unterliegen den Preisen der von Nowy Styl und dem Lieferanten vereinbarten Preisliste. Wurde keine Preisliste ausgehandelt, so gelten die in der Bestellung genannten Preise. Hat der Lieferant eine eigene Preisliste, so fügt er diese dem Angebot bei. Weichen die in den Bestellbestätigungen und in den Rechnungen des Lieferanten aufgeführten Preise von den Preisen ab, welche die Parteien in der Bestellung oder im Angebot vereinbart haben, so sind die Preise in den Bestellbestätigungen und in den Rechnungen für den Käufer nicht bindend und der Lieferant muss die entsprechenden Berichtigungen vornehmen.
- Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, sind die Preise fix. Sie umfassen keine weitergehenden Ansprüche des Lieferanten. Preisanpassungen sind nur mit Zustimmung des Käufers möglich.

- Der Käufer kann dem Lieferanten Schätzungen, Prognosen und Vorausberechnungen bezüglich des künftigen Volumen- oder Mengenbedarfs übermitteln. Der Lieferant erkennt an, dass diese Vorausberechnungen lediglich zur Information dienen. Sie beruhen, wie alle Prognosen bezüglich künftiger Ereignisse, auf bestimmten wirtschaftlichen und geschäftlichen Indikatoren, auf Variablen und Annahmen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Der Käufer gibt für die übermittelten Prognosen keine Zusage hinsichtlich ihrer Genauigkeit oder Vollständigkeit und er übernimmt diesbezüglich keine Garantien und keine gesetzlichen Gewährleistungen und sonstigen Pflichten und es gibt auch keine vorläufigen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien, Gewährleistungen oder Pflichten solcher Art.
- Der Lieferant akzeptiert elektronische Zahlungen. Das Fälligkeitsdatum der Rechnung ist im Vertrag vorgegeben und errechnet sich gemäß den Vertragsbedingungen ab dem Datum, zu welchem der Käufer die Güter oder Dienstleistungen erhält. Das Fälligkeitsdatum darf nicht vor dem Datum der Abnahme der Leistungserbringung oder der Lieferung aller beweglichen Güter liegen, sofern der Vertrag nicht die Möglichkeit der Ausstellung einer Rechnung nach Lieferung einer bestimmten Menge vorsieht.
- Der Käufer kann die Bezahlung der Güter bzw. Dienstleistungen solange zurückhalten, bis er den Nachweis erhalten hat, dass die Güter oder Dienstleistungen frei von Ansprüchen und Lasten sind. Dieser Nachweis ist hinsichtlich Form und Inhalt gemäß den Vorgaben des Käufers zu führen. Im Falle einer Lieferung von ungeeigneten Materialien kann der Käufer die Zahlung in Höhe eines Betrages zurückhalten, der dem Wert der bemängelten Güter entspricht. Der vertraglich vereinbarte Preis, der dem Lieferanten für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung geschuldet wird, wird auf Vorlage einer vom Lieferanten ausgestellten Mehrwertsteuerrechnung gezahlt. Weitere Vorschriften für Rechnungen finden sich im Anhang 2 (Vorschriften für die Rechnungsstellung) zu diesen AEBs.
- Gemäß den Bestimmungen des polnischen Umsatzsteuergesetzes vom 11. März 2004 (Gesetzesanzeiger 2018.2174 vom 21. November 2018, revidierte Fassung) zur Regelung des obligatorischen Split-Payments dürfen in der Lieferantenrechnung nur solche Bankkonten angegeben sein, die der zuständigen Steuerbehörde korrekt gemeldet wurden und in der Liste der Umsatzsteuerpflichtigen (die sog. „weiße Liste“) enthalten sind. Gibt der Lieferant in einer Mehrwertsteuerrechnung eine Kontonummer an, die nicht der zuständigen Steuerbehörde gemeldet wurde und nicht in der Liste der Umsatzsteuerpflichtigen aufgeführt ist, so hat der Käufer das Recht, die Zahlungen solange zurückzuhalten (ohne dabei in Zahlungsverzug zu geraten), bis der Lieferant eine Bankverbindung mitteilt, die sich auf der weißen Liste befindet.
- Durch die für die Vertragserfüllung zu leistende Vergütung, die im Vertrag bestätigt wird, werden alle finanziellen Ansprüche des Lieferanten sowie der Angestellten und Subunternehmer des Lieferanten abgegolten.

- Die Parteien vereinbaren, dass mit der Vergütung gemäß Absatz 6 [sic] oben auch die Übertragung aller Urheberrechte, Lizenzen, Einwilligungen und Genehmigungen abgegolten ist.
- Alle zusätzlichen Kosten, Ausgaben und Lasten in Verbindung mit der Vertragserfüllung durch Lieferung, die nicht im Vertrag geregelt sind, werden von Nowy Styl nur dann übernommen, wenn die Einzelposten vorab schriftlich genehmigt wurden. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.
- Aufrechnungen der Forderungen gegen Nowy Styl mit Forderungen von Nowy Styl gegen den Lieferanten sind nur zulässig, nachdem der Lieferant eine schriftliche Bestätigung der Möglichkeit der Aufrechnung und des sich aus der Aufrechnung ergebenden Stands nach Durchführung des Abzugs erhalten hat.
- Sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, umfassen die Preise alle Steuern, die auf föderaler, staatlicher, regionaler oder lokaler Ebene neben der Umsatz- und der Mehrwertsteuer anfallen, und alle sonstigen Steuern und Abgaben ähnlicher Art auf den Umsatz. Der Lieferant führt in jeder Mehrwertsteuerrechnung alle Umsatz- und Mehrwertsteuern und alle sonstigen Steuern und Abgaben auf den Umsatz, die der Lieferant vom Käufer zu erheben gesetzlich verpflichtet ist, als Einzelposten auf. Der Lieferant stellt dem Käufer alle nach dem vor Ort gültigen Recht verlangten Informationen und Dokumente zur Verfügung, damit der Käufer die Möglichkeit zum Abzug der Umsatz- und der Mehrwertsteuer und aller sonstigen Steuern und Abgaben auf den Umsatz hat. Zudem müssen die Rechnungen den Formvorschriften des vor Ort geltenden Rechts genügen, damit sie als Beleg für die Zahlung hinsichtlich der vom Käufer zu entrichtenden Einkommensteuer verwendet werden können.
- Ist der Käufer gesetzlich verpflichtet, einen bestimmten Teil des dem Lieferanten vertragsgemäß geschuldeten Betrags zu berechnen oder einzubehalten, so ist der Käufer berechtigt, diese Berechnung bzw. diesen Abzug durchzuführen und den entsprechenden Betrag für Rechnung der zuständigen Steuerbehörde abzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen einen amtlichen Nachweis der Steuererhebung oder eine sonstige von der zuständigen Steuerbehörde erhaltene Quittung zum Nachweis, dass alle fälligen Steuern, die bei der Zahlung einbehalten wurden, beglichen wurden, vorzulegen.
- Der Lieferant muss für steuerliche Zwecke auf Verlangen von Nowy Styl innerhalb von 14 Tagen das Original seiner Ansässigkeitsbescheinigung vorlegen. Die Folgen der Nichtvorlage sind andernfalls, insbesondere hinsichtlich der Nichtanwendung des Steuersatzes gemäß dem einschlägigen internationalen Abkommen vom Lieferanten zu tragen.

Beziehung zwischen den Parteien

Der Lieferant und der Käufer sind unabhängige Unternehmen. Keine Bestimmung des Vertrages bewirkt, dass eine Partei in irgendeiner Hinsicht zum Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter der anderen Partei wird oder berechtigt ist, Verpflichtungen für die andere Partei zu übernehmen oder ihr Pflichten aufzuerlegen.

Garantien und Rechtsmittel

- Der Lieferant gibt dem Käufer, den Rechtsnachfolgern des Käufers, seinen Übernehmern und Kunden die Garantie, dass die vertraglichen Güter und Dienstleistungen.
 - alle in den Spezifikationen und Zeichnungen des Käufers enthaltenen Anforderungen erfüllen, die zum betreffenden Zeitpunkt (d. h. zu dem Datum, zu welchem der Käufer sie dem Lieferanten übermittelt) Gültigkeit besitzen,
 - mit allen vom Lieferanten zur Verfügung gestellten oder vom Käufer vorgegebenen Mustern, technischen Beschreibungen, Broschüren und Handbüchern übereinstimmen,
 - marktgängig sind,
 - aus geeigneten Materialien und mit der erforderlichen Sorgfalt hergestellt wurden,
 - frei von Sach- und Rechtsmängeln und
 - für den vom Käufer oder von einem seiner Kunden spezifizierten Zweck geeignet sind.
- Sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist, unterliegen die gelieferten Güter und die erbrachten Dienstleistungen während einer Frist von 36 Monaten ab Erhalt durch den Käufer einer Qualitätsgarantie und einer gesetzlichen Gewährleistung.
- Beschwerden werden an die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners beim Lieferanten gemäß den Angaben in der Bestellung gesandt. Beschwerden können auch schriftlich an die Anschriften oder Nummern übermittelt werden, die vom Lieferanten geschäftlich genutzt werden.
- Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung kann der Käufer nach seiner Wahl entweder ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten (wenn sich die Mängel nur auf einen Teil der gelieferten Güter beziehen), den Austausch der mangelhaften Güter gegen einwandfreie Güter oder eine Minderung des Preises durch den Lieferanten in der Höhe verlangen, die insbesondere in Anbetracht des vom Käufer mit dem Vertragsabschluss verfolgten Zwecks der Gebrauchswertminderung entspricht.
- Im Rahmen der Garantie kann der Käufer nach seinem Ermessen je nach Art der Güter die Reparatur oder ihren Austausch gegen einwandfreie Güter (d. h. Neuware) verlangen. Der Lieferant darf die Beseitigung des Mangels, die Reparatur oder den Austausch der bemängelten Güter nicht verweigern, auch wenn dadurch hohe Kosten entstehen.

- Die in Absatz 4 und 5 getroffenen Festlegungen sind auf die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen entsprechend anzuwenden.
- Beschwerden des Käufers fallen unter die gesetzliche Gewährleistung, es sei denn, dass die Beschwerde ausdrücklich auf die Garantie Bezug nimmt.
- Durch eine während der Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist vorgebrachte Beschwerde verlängert sich die Gewährleistungs- und/oder Garantiefrist um den Zeitraum, der zwischen Reklamation und Mängelbeseitigung liegt. Im Falle eines Austauschs von Gütern beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist ab dem Datum des Austausches erneut.
- Der Käufer hat das Recht, die vom Lieferanten gewährten Gewährleistungs- und/oder Garantierechte auf Dritte zu übertragen, die ihrerseits diese Rechte abtreten dürfen.
- Die Beschwerde wird innerhalb der vom Käufer in seiner Beschwerde vorgegebenen Frist bearbeitet.
- Der Lieferant reagiert innerhalb von 3 Werktagen auf die Beschwerde des Käufers. Wenn der Lieferant innerhalb dieser Frist keine schriftliche Rückmeldung gibt, hat die Beschwerde als vollumfänglich gerechtfertigt zu gelten.
- Der Lieferant ermächtigt den Käufer, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten anderweitig beheben zu lassen,
 - wenn der Lieferant den Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt hat oder
 - wenn die Mängelbeseitigung unsachgemäß durchgeführt wurde oder wirkungslos geblieben ist oder
 - wenn er die Güter nicht gegen einwandfreie Ersatzgüter ausgetauscht hat.
- Der Lieferant ist verpflichtet, dem Käufer spätestens am Tag der Ausführung der Bestellung einen Garantieschein auszuhändigen, der ausführliche Hinweise zur sachgemäßen Instandhaltung und Nutzung der Güter enthält. Stellt der Lieferant ein solches Dokument nicht zur Verfügung, so sind die Güter in der Weise zu nutzen und instand zu halten, die für Güter ihrer Art allgemein üblich ist. Übergibt der Lieferant bei Lieferung keinen Garantieschein, so gilt dieser Vertrag als Garantieschein gemäß § 577 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs.
- Nimmt der Käufer gemäß Absatz 12 Ersatzdienste in Anspruch, so fallen solange Vertragsstrafen zu Gunsten des Käufers an, bis eine Drittpartei diesen Ersatzdienst erbringt.
- Im Falle eines Widerspruchs zwischen den gesetzlichen Garantieleistungen und den im Garantieschein des Lieferanten vorgesehenen Rechten sind die gesetzlichen Garantieleistungen maßgeblich. Durch die Aushändigung eines Garantiescheins werden die Rechte des Käufers gemäß diesen AEBs nicht eingeschränkt.

Haftung

- Der Lieferant hält den Käufer, die Kunden des Käufers und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Übernehmer schadlos gegen alle Ansprüche auf Grund von Verstößen (einschließlich der Verletzung von Patent-, Marken- und Urheberrechten, von Rechten des gewerblichen Eigentums und anderer Eigentumsrechte sowie der Verletzung und missbräuchlichen Verwendung von Geschäftsgeheimnissen) und gegen die daraus resultierenden Entschädigungen und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und sonstiger Kosten für Fachdienstleistungen in angemessener Höhe), soweit sie sich auf die vertraglichen Güter oder Dienstleistungen beziehen. Die Schadloshaltung betrifft auch Ansprüche in Zusammenhang mit Teillieferungen oder Teilleistungen. Der Lieferant verzichtet auf sein Recht, Ansprüche gegen den Käufer unter Verweis auf die Verpflichtung zur Beachtung der käuferseitigen Spezifikationen zu erheben.
- Der Lieferant hält den Käufer schadlos gegen jede Haftung und gegen alle Ansprüche, Forderungen, Entschädigungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich Rechtskosten und sonstiger Kosten für Fachdienstleistungen in angemessener Höhe) in Zusammenhang mit Leistungen oder Arbeiten, die vom Lieferanten oder von seinen Mitarbeitern, seinen Handlungsbevollmächtigten, Vertretern und Subunternehmern in den Betriebsräumen des Käufers oder seiner Kunden durchgeführt wurden, oder in Zusammenhang mit der Verwendung des Eigentums des Käufers oder seiner Kunden, sofern die Haftung nicht durch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten oder Vorsatz auf Seiten des Käufers oder seiner Kunden ausgelöst wurde.
- Der Lieferant hält den Käufer schadlos gegen jede Haftung und gegen alle Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und sonstiger Kosten für Fachdienstleistungen in angemessener Höhe) in Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen einer Drittpartei auf Grund von Personenschäden, Tod, Sachschäden oder wirtschaftlichen Verlusten infolge einer Lieferung des Lieferanten oder einer von ihm erbrachten Dienstleistung (unabhängig davon, ob der Anspruch bzw. die Forderung auf Grund eines Verschuldens, einer Verletzung von Sorgfaltspflichten, aus einem Vertrag, aus einer Gewährleistung, aus verschuldensunabhängiger Haftung oder auf einer anderen Rechtsgrundlage erhoben wird), es sei denn, dass der Personenschaden, der Schaden oder der Verlust auf die konstruktions- oder materialbezogenen Spezifikationen des Käufers, auf Änderungen dieser Spezifikationen oder auf unsachgemäße Reparaturen, Instandhaltungen oder Installationen einer anderen Person als der Lieferant zurückzuführen sind.

Vertragsstrafen

- Der Lieferant zahlt dem Käufer eine Vertragsstrafe für Verzögerungen bei der Lieferung von Gütern, bei der Erbringung von Dienstleistungen oder bei der Beseitigung von Mängeln, mit denen Güter oder Dienstleistungen behaftet

sind, in Höhe von 0,5 Prozent des Bruttovertragswerts pro angefangenem Tag des Verzugs, vorbehaltlich des grundsätzlich beim Käufer liegenden Rechts, zusätzliche Entschädigungen zu verlangen, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.

- Tritt der Käufer aus Gründen, die vom Lieferanten zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so zahlt der Lieferant dem Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Vertragswerts, vorbehaltlich des grundsätzlich beim Käufer liegenden Rechts, zusätzliche Entschädigungen zu verlangen, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.
- Die Vertragsstrafen sind auf 50 Prozent des Vertragspreises beschränkt.

Rücktritt vom Vertrag

Verstößt der Lieferant gegen eine Bestimmung oder Bedingung des Vertrages, so hat der Käufer das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass ihm weitere Pflichten oder eine Haftung entstehen. Zudem kann jeder dem Lieferanten bereits gezahlte Betrag vom Verkäufer zurückgefordert werden. Dies gilt auch für alle zusätzlichen Kosten, die dem Käufer für den Austausch von Gütern, für die Beschaffung von Ersatzgütern von einem anderen Lieferanten und für Verluste und Schäden infolge verzögerter Vertragserfüllung entstehen. Der Käufer kann sein Rücktrittsrecht bis 12 Monate nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist für Güter und Dienstleistungen ausüben.

Höhere Gewalt

- Höhere Gewalt sind außergewöhnliche externe und unvorhersehbare Ereignisse, deren Eintreten die Parteien auch mit größter Umsicht nicht hätten vermeiden können. Auswirkungen von Wetterereignissen auf die Vertragserfüllung, die bei Abschluss des Vertrages hätten berücksichtigt werden sollen, und Streiks von Mitarbeitern des Lieferanten gelten nicht als Ereignis der höheren Gewalt.
- Beide Parteien sind von der Haftung für eine Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages befreit, soweit die Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung auf ein Ereignis der höheren Gewalt zurückzuführen ist.
- Dauert das Ereignis der höheren Gewalt länger als 7 Tage in Folge, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, indem er dies dem Lieferanten schriftlich mitteilt. Andernfalls ist der Rücktritt unwirksam.
- Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei muss die andere Partei über ihr Eintreten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen und erneut nach ihrem Ende via E-Mail informieren; andernfalls kann sie sich bei Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages nicht auf die höhere Gewalt berufen.

Schlussbestimmungen

1. Ein mit Nowy Styl Sp. z o.o. geschlossener Vertrag unterliegt dem polnischen Recht, das seine Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung regelt. Bei der Erfüllung von Dienstverträgen finden §§ 737, 742, 743, 746 Abs. 2 und 748 des polnischen Zivilgesetzbuches keine Anwendung.
2. Im Falle der Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen (unter Ausschluss von Nowy Styl Sp. z o.o.) ist das Recht desjenigen Landes maßgeblich, in welchem sich der jeweilige Firmensitz befindet.
3. Streitigkeiten, die sich aus einem mit Nowy Styl Sp. z o.o. geschlossenen Vertrag ergeben, liegen in der Zuständigkeit polnischer Gerichte. Gerichtsstand ist der Firmensitz von Nowy Styl Sp z o.o. Im Falle von Unternehmen der Nowy-Styl-Gruppe unterwerfen sich die Parteien für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten den zuständigen Gerichten desjenigen Landes, in welchem das jeweilige Unternehmen der Nowy-Styl-Gruppe seinen Firmensitz hat.
4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorab schriftlich erteilte Einwilligung von Nowy Styl im Ganzen oder teilweise auf eine Drittpartei zu übertragen. Jede solche Übertragung ist andernfalls null und nichtig.
5. Mit dem Vertragsabschluss erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass alle oder einige vertraglichen Rechte und Pflichten von Nowy Styl auf Drittparteien, die Nowy Styl direkt oder indirekt verbunden sind, übertragen werden können. Der Lieferant erhält in diesem Fall mindestens 7 Tage im Voraus eine schriftliche Benachrichtigung, in welcher er über die Absicht der Übertragung von Rechten oder Pflichten auf eine von Nowy Styl benannte Drittpartei informiert wird.
6. Eine für rechtswidrig befundene Bestimmung des Vertrages wird aus dem Vertrag gelöscht, der im Übrigen die Parteien uneingeschränkt bindet. Die Parteien verpflichten sich im Interesse einer folgerichtigen Vertragsauslegung, die gelöschte Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine andere, rechtskonforme Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen nahe kommt.
7. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.
8. Diese AEBs wurden ursprünglich in der polnischen Sprache verfasst. Bei Zweifeln hinsichtlich der Auslegung und der Bedeutung der Bestimmungen dieser AEBs ist die polnische Sprachfassung maßgeblich. Wurde der Vertrag in einer polnischen und in einer anderen Sprachversionfassung zugleich abgeschlossen und bestehen zwischen den beiden Sprachfassungen Abweichungen, so betrachten die Parteien die polnische Sprachfassung als maßgeblich für die Auslegung des Vertrages.
9. Die Anhänge dieser AEBs sind als ihr Bestandteil anzusehen.
10. Diese AEBs gelten ab dem 30 Juli 2020.



Jerzy Krzanowski
Vizepräsident des Vorstands
Direktor für Investitionen und globale Beschaffung



Maria Lasek
Direktor für globale Beschaffung

